

## **Steuern**

Die nachfolgenden Steuerarten sind Kommunalsteuern, die von der Stadt Eschborn festgesetzt und erhoben werden. Die entsprechenden Satzungen finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik „Satzungen“.

### **Gewerbsteuer**

Der Gewerbesteuer unterliegt jeder Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Ein Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuerrechts. Besteuerungsgrundlage ist der Gewerbeertrag. Bei der Berechnung der Gewerbesteuer ist von einem Steuermessbetrag auszugehen. Für die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen und für die Festsetzung und Zerlegung des Steuermessbetrages sind die jeweiligen Finanzämter zuständig.

Die Gewerbesteuer wird von der Stadt Eschborn aufgrund des Steuermessbetrages - im Falle der Zerlegung aufgrund des Zerlegungsanteils - festgesetzt und erhoben. Bis zum 31.12.2015 betrug der Hebesatz 280 %.

Seit dem 01.01.2016 erhebt die Stadt Eschborn einen Hebesatz von 330%.

### **Grundsteuer**

Die Grundsteuer ist eine objektbezogene Steuer. Sie wird auf das Eigentum an Grundstücken und deren Bebauung erhoben. Aufgrund des Einheitswertes setzt das Finanzamt den Steuermessbetrag fest. Dieser wird wiederum von der Stadt Eschborn mit dem örtlichen Hebesatz multipliziert und ergibt die Grundsteuer.

Hebesatz für die Grundsteuer A  
(land- und forstwirtschaftliche Grundstücke) beträgt 170 %

Hebesatz für die Grundsteuer B  
(bebaute und sonstige Grundstücke, Eigentumswohnungen) beträgt 140 %

Das Finanzamt Hofheim, Nordring 4-10, 65719 Hofheim am Taunus ist für die Festsetzung des Grundsteuermessbetrages zuständig.

Telefon: 06192. 960-629,-630;-631

Telefax: 06192. 960-412

### **Hundesteuer**

Ab dem 01.01.2020 erhebt die Stadt Eschborn die Hundesteuer. Sie ist eine örtliche Aufwandsteuer. Wenn Sie einen Hund halten, müssen Sie ihn anmelden und Hundesteuer bezahlen.

#### **Verfahrensablauf**

Sie können Ihren Hund persönlich durch Vorsprache oder schriftlich bei der zuständigen Stelle anmelden. Für die Anmeldung verwenden Sie bitte das Formular "Anmeldung zur Hundesteuer. Sie erhalten es im Rathaus, in der Verwaltungsstelle Niederh Höchstadt oder

beim Fachbereich 1, Steuern und Hausabgaben, in der Mergenthalerallee 79-81. Außerdem steht es auch zum Download auf unserer Homepage bereit.

Nach der Anmeldung des Hundes wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder zurückzugeben ist. Die Hundesteuermarke ist außerhalb der Wohnung oder des Grundstücks mitzuführen. Sie kann am Halsband des Hundes befestigt werden.

#### Voraussetzungen

Halterin oder Halter eines Hundes ist die Person, die einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Die kommunale Satzung sieht eine Anmeldepflicht regelmäßig vor,

- wenn der Hund in den Haushalt aufgenommen wird,
- bei Zuzug mit Hund,
- bei Pflege oder Verwahrung eines Hundes über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten.

Welche Gebühren fallen an?

Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	72,00 Euro
für den zweiten Hund	84,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren Hund	96,00 Euro
für einen gefährlichen Hund	900,00 Euro

Für bestimmte Hunde und Situationen (z. B. Blinden- oder Behindertenbegleithunde, Diensthunde, Hunde aus dem Tierheim, Therapiehunde...) können Steuerbefreiungen beantragt werden. Wenden Sie sich hierzu bitte an den Fachbereich 1, Steuern und Hausabgaben.

Welche Fristen muss ich beachten?

Die Anmeldung muss unverzüglich erfolgen, nachdem Sie den Hund erworben haben oder Sie zugezogen sind. Die Hundesteuersatzung sieht eine Anmeldefrist von binnen 14 Tagen vor.

Rechtsgrundlage

Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) in Verbindung mit der Hundesteuersatzung.

## Spielapparatesteuer

Die Stadt Eschborn erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld- oder Sachwerte als örtliche Aufwandssteuer.

Die Steuer beträgt

für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind (§ 2 a)

je angefangenen Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen 20 v.H. der Bruttokasse

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 15 v.H. der Bruttokasse

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit mit Ausnahme der Apparate, nach Ziffer 3

a) in Spielhallen 10 v.H. der Bruttokasse

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellungsorten 8 v.H. der Bruttokasse

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,

60 v.H. der Bruttokasse

das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen, um Geld- oder Sachwerte (§ 2 b)

je angefangenen Quadratmeter und Kalendermonat 35,00 Euro

(2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse wegen Fehlens eines manipulationssicheren Zählwerks nicht nachgewiesen wird, wird die Besteuerung bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit nach Festbeträgen durchgeführt. Die Steuer beträgt in diesen Fällen je angefangenen Kalendermonat und Apparat

a) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit gemäß Absatz (1)

Ziffer 2. a) in Spielhallen 45,00 Euro

Ziffer 2. b) in Gaststätten 25,00 Euro

b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit gemäß Absatz (1) Ziffer 3 550,00 Euro

(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziffer 1 nicht nachgewiesen wird, schätzt der Magistrat die Bruttokasse.

(4) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

(5) Weist die elektronisch gezahlte Bruttokasse einen Betrag von weniger als Null Euro aus (negative Bruttokasse), so besteht keine Möglichkeit, diese mit der positiven Bruttokasse anderer Apparate in diesem Kalendermonat oder mit der positiven Bruttokasse des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Apparate in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer beziehungsweise derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

Der Automatenaufsteller muss vierteljährliche Selbsterklärungen abgeben. Auf Grund dieser Angaben erfolgt die Berechnung der Spielapparatesteuer. Steuertermin ist der 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres.

Automatenaufsteller benötigen eine Erlaubnis gemäß § 33 c der Gewerbeordnung. Die Genehmigung erteilt der Fachbereich 6 - Verkehr, Sicherheit und Umwelt. Ansprechpartnerin ist Frau Ivonne Pfeiffer. Sie können sie unter der Rufnummer 06196. 490-210 oder per E-Mail unter [ordnung@eschborn.de](mailto:ordnung@eschborn.de) erreichen.